NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 – Planfeststellung
Az.: 4124-05020-173

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Anbindung des Umspannwerks (UW) Hollenstede an die 110 kV-Freileitung Fürstenau- Pkt. Hollenstede (Bl. 0951)

I.

Die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist (i.F. Vorhabenträgerin), hat für das o. g. Vorhaben die Zulassung im Wege eines Anzeigeverfahrens gem. § 43f EnWG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der sog. Seilansprung vom Umspannwerk Hollenstede an den Masten Nr. 15 der bestehenden 110 kV-Freileitung Fürstenau - Pkt. Hollenstede (Bl. 0951), damit ist die Verlegung von Seilen vom Umspannwerk an die Freileitung gemeint. Umbauarbeiten am Masten Nr. 15 der 110 kV-Freileitung sind nicht erforderlich, die notwendigen Traversen am Mast Nr. 15 sind bereits vor mehreren Jahren im Zusammenhang mit einem Mastaustausch errichtet worden. Der Seilansprung erfolgt mittels eines Hubsteigers.

Zusammen mit dem Antrag hat die Vorhabenträgerin Unterlagen zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 3 UVPG vorgelegt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 und der lfd. Nr. 11.1.1.4 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. § 43f EnWG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Mangels entsprechender Angaben in den Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob für die gegenständliche 110 kV-Freileitung Fürstenau – Pkt. Hollenstede (Bl. 0951) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies ist im hiesigen Fall jedoch unerheblich, denn im Ergebnis ist unabhängig hiervon eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Sofern früher eine UVP erfolgt ist, ergibt sich dies aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Andernfalls ist aufgrund der mit 5,06 km angegebenen Leitungslänge gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziff. 19.1.3 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Entsprechend §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wurde diese allgemeine Vorprüfung anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Fürstenau.

III.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der Seilansprung erfolgt auf einer Länge von ca. 25,65 m. Der Schutzstreifen für die neu verlegten Leiterseile hat dabei eine Breite von ca. 10 m. Die überspannte Fläche beträgt ca. 130 m^2.

Neue Bauwerke sind nicht zu errichten.

Im Übrigen erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Es erfolgen auch keine Abrissarbeiten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Errichtung des UW Hollenstede. Ein direktes Zusammenwirken ist dabei jedoch nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 130 m überspannt. Die visuellen Veränderungen sind dabei gering, da der Seilansprung unterhalb der bestehenden Freileitung erfolgt. Eine Zerschneidungswirkung ist nicht anzunehmen. Im Übrigen ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Nennenswerte Probleme sind hier nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Betriebsbedingt wird es durch das Vorhaben zu geringen elektromagnetischen Feldern kommen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bei sachgemäßer Ausführung ist nicht mit Risiken zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft zu rechnen.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 und 2.2 Nutzungs- und Qualitätskriterien

Das Vorhaben wird auf landwirtschaftlich genutzter Fläche realisiert.

Im überspannten Bereich ist die landwirtschaftliche Nutzung leicht eingeschränkt, da aufgrund der geringen Höhe der Seile eine Nutzung großer landwirtschaftlicher Geräte nicht mehr möglich ist. Diese Einschränkung ist jedoch aufgrund der geringen Größe der betroffenen Fläche nicht erheblich.

Zur Umsetzung der Baumaßnahme wird ein Hubsteiger genutzt. Durch das vergleichsweise geringe Gewicht des Geräts sind keine Bodenverdichtungen zu befürchten.

Weder für Menschen noch Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Flächenverbrauch, Boden und Wasser ergeben sich ungünstige Veränderungen aus der Maßnahme.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Nicht betroffen

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Boden-denkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die bauzeitlichen Auswirkungen sind aufgrund der eingesetzten Gerätschaften gering sowie temporär und überschreiten nicht die Schwelle der Erheblichkeit.

Anlagenbedingt wird eine Fläche von etwa 130 m dauerhaft überspannt, diese Fläche kann aufgrund der geringen Höhe der Seile nicht mehr mit großen landwirtschaftlichen Gerätschaften bewirtschaftet werden. Aufgrund der geringen Größe der betroffenen Fläche sind diese Auswirkungen jedoch ebenfalls nicht als erheblich anzusehen.

Betriebsbedingt wird es zu geringen elektromagnetischen Feldern kommen. Aufgrund des Standortes des Vorhabens auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie der geringen Länge der neuen Seilverbindung sind diese Auswirkungen ebenfalls nicht als erheblich einzustufen.

4. Gesamteinschätzung

Durch das Bauvorhaben sind baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten, insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen jedoch von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Hannover, den 21.09.2022

i.A. Hochholzer